



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Land Niederösterreich
vertreten durch das Amt der NÖ
Landesregierung, Abteilung
Landesstraßenplanung - ST3

WST1-UF-226/001-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005 Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

-	Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
		Mag. Daniela Fradinger- Gobec	10756	16. Juli 2024

Betrifft
Abteilung Landesstraßenplanung (ST3) - Landesstraße B210 Badener Straße 4-streifiger
Ausbau von km 19,195 bis km 20,693 - Standort: Stadtgemeinde Traiskirchen (BN), KG
Tribuswinkel; Feststellungsantrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Bescheid

Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung,, hat mit Schreiben vom 11. April 2024, einen Antrag gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 gestellt, die NÖ Landesregierung möge feststellen, dass das Vorhaben „Landesstraße B210 Badener Straße 4-streifiger Ausbau von km 19,195 bis km 20,693“ keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „Landesstraße B210 Badener Straße 4-streifiger Ausbau von km 19,195 bis km 20,693“ des Landes Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, nämlich der geplante 4-streifige Ausbau der B210 Badener Straße von km 19,195 bis km 20,693 im Ortsteil Tribuswinkel, in der Gemeinde Traiskirchen, **keinen Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt** und damit **nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** unterliegt.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl Nr 697/1993 idF BGBl I Nr 26/2023, insbesondere § 3 Abs 7 iVm Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51/1991 idF BGBl I Nr 88/2023, insbesondere §§ 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Vorhabensbeschreibung

1.1.1 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, beabsichtigt den 4-streifigen Ausbau der B210 Badener Straße vom km 19,195 bis km 20,693 im Ortsteil Tribuswinkel in der Gemeinde Traiskirchen. Das Projekt trägt den Titel „Landesstraße B210 Badener Straße, 4-streifiger Ausbau zwischen km 19,195 und km 20,693“.

1.1.2 Der zurzeit zweistreifige Bereich der B210 Badener Straße vom Kreuzungsbereich mit der Haidhofstraße (bei Landesstraßen-km 19,195) bis zum Kreuzungsbereich mit der Neurißgasse (bei Landesstraßen-km 20,693) soll auf einen vierstreifigen Querschnitt mit zwei Fahrstreifen je Fahrtrichtung ausgebaut werden. Der weitere Verlauf der B210, sowohl östlich, als auch westlich vom geplanten Baulos ist bereits vierstreifig ausgebaut.

1.1.3 Für das hier gegenständliche Straßenbauvorhaben wurde bereits mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27. August 2020, WST1-UF-90/001-2020, in einer Einzelfallprüfung festgestellt, dass das Vorhaben keinen Tatbestand iSd § 3 UVP-G 2000 iVm der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

1.2 Geplante Änderung

1.2.1 Nach Erlassung des unter Pkt. 1.1.3 genannten UVP-Feststellungsbescheides zu WST1-UF-90/001-2020, wurde für das bezug habende Gebiet ein Wasserschongebiet BN-4347 (Schongebiet Außenzone Ostteil) verordnet.

1.2.2 Daher wurde neuerlich ein Feststellungsverfahren eingebracht.

1.3 Lageplan



2 Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 bei der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde

2.1 Das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, hat mit Schreiben vom 11. April 2024 den Antrag gestellt, die NÖ Landesregierung möge gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 feststellen, dass das Vorhaben „Landesstraße B210 Badener Straße 4-streifiger Ausbau von km 19,195 bis km 20,693“ in der Gemeinde Traiskirchen keinen Tatbestand im Sinn des § 3 und § 3a iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt und daher nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2.2 Aufgrund dieses Antrages wurde von der NÖ Landesregierung als UVP-Behörde, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, ein Feststellungsverfahren zu diesem Vorhaben eingeleitet.

3 Erhobene Beweise

3.1 Der erhobene Sachverhalt basiert auf dem Feststellungsantrag, den von der Antragstellerin beigelegten Unterlagen, den eingelangten Stellungnahmen im Zuge des Parteiengehör sowie den eingeholten Sachverständigengutachten aus dem Bereich Lärm und Luft und Wasser.

3.2 Die UVP-Behörde hat mit Schreiben vom 23. April 2023 gutachterliche Stellungnahmen der Sachverständigen aus den Fachbereichen Lärmschutztechnik, Luft-

reinhaltetechnik und Wasserwirtschaft beauftragt, um die Fragen zu klären, ob die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung ausreichen sind, ob die vorgelegten Unterlagen plausibel und nachvollziehbar sind, ob aus fachlicher Sicht weitere Sachverständige aus anderen Fachbereichen zur Beurteilung notwendig sind und weiters, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen des Vorhabens der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier nunmehr Kategorie C, Wasserschutz- und Schongebiet, des Anhanges 2 zum UVP-G 2000) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

3.3 Im lärmtechnischen Gutachten des Sachverständigen DI Gerhard Schindler vom 22. Mai 2024 wurde folgendes ausgeführt:

[.....]

6 Zusammenfassung - Fachbereich Lärmschutztechnik

Nach Prüfung der Unterlagen kommt der naSV zum Schluss, dass sich aus Sicht des Fachbereichs Lärmschutztechnik

- aufgrund der Verbreiterung auf 4 Fahrstreifen (keine zusätzliche Richtungsfahrbahn),*
- aufgrund der Lage im Verkehrsnetz,*
- aufgrund der Fahrbahnneigung,*
- aufgrund der Fahrgeschwindigkeiten und*
- aufgrund der akustischen Effekte eines marginalen Näherrückens einzelner Emissionslinien zur nächsten Bebauung werden sich durch die Projektmaßnahmen nur marginale Unterschiede, jedenfalls keine erheblichen Unterschiede zur akustischen Bestandssituation ergeben.*

Es liegen deshalb aus schalltechnischer Sicht nur irrelevante Auswirkungen des im Projekt beabsichtigten Bauvorhabens vor.

Das Projekt führt damit aus schalltechnischer Sicht zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der berührten Schutzgebiete "E".

Hinsichtlich des Wasserschutzgebietes sind schalltechnische Auswirkungen vollkommen irrelevant.

3.4 Im luftreinhalte-technischen Gutachten des Sachverständigen DI Ellinger vom 10. Juni 2024 wurde folgendes ausgeführt:

[.....]

Aus der Sicht des Fachgebietes Luftreinhalte-technik ist auf Basis der durchgeführten aktualisierten Istzustandsbeschreibung sowie der vergleichenden Emissionsanalyse und Immissionsprognose durch die Errichtung der L 210 keinesfalls mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP-G 2000 zu rechnen. Basierend auf Ergebnissen von Depositionsmessungen an der A5 sind auch keine relevanten Einträge in das Wasserschongebiet zu erwarten.

3.5 Im Gutachten für das Fachgebiet Wasserwirtschaft des Sachverständigen DI Harald Weyermayr, vom 24. Juni 2024 wurde folgendes ausgeführt:

[.....]

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen und eigenen Erhebungen gelangt der nicht amtliche Sachverständige zum Schluss, dass sich für das Fachgebiet Wasserwirtschaft durch das vorgesehene Ausbauprojekt keine relevanten Veränderungen im Vergleich zur Beibehaltung des derzeitigen Ausbauzustands ergeben und mit erheblichen Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter nicht zu rechnen ist.

Dies begründet sich insbesondere mit der im Vergleich zum derzeitigen Bestand geringfügigen Änderung der Verkehrsführung, die sich zukünftig statt auf zwei auf vier Streifen aufteilt. Hinsichtlich verkehrsinduzierter Einträge in das Grundwasser sind im Wesentlichen keine Änderungen zu erwarten. Eine Auswirkung auf das Grundwasser aufgrund der aus dem Winterdienst zu erwartenden Erhöhung des Chlorideintrags ist in einem vor der Hintergrundentwicklung dieses Parameters nicht maßgeblichen Ausmaß zu erwarten.

Hinsichtlich des Wasserschongebiets BN-4347 ist aufgrund der Lage zu den zu schützenden Heilquellen und der generellen Grundwasserströmungsrichtung bei

Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens mit keinen nachteiligen Einflüssen zu rechnen.

Hinsichtlich des Siedlungsgebiets ist aufgrund der Lage zum Projektabschnitt, der generellen Grundwasserströmungsrichtung und der zu erwartenden Stoffeinträge bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens mit keinen relevanten Auswirkungen zu rechnen.

4 Beweiswürdigung

4.1 Den von der Antragstellerin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht das tatsächlich geplante Vorhaben beschreiben.

4.2 Die Gutachten wurden von in den jeweiligen Fachgebieten einschlägig gebildeten Fachleuten erstellt, die nicht nur die fachliche Ausbildung, sondern auch entweder eine langjährige Erfahrung als Sachverständige in den jeweils einschlägigen materienrechtlichen Genehmigungsverfahren besitzen, als gerichtlich beeidete Sachverständige eingetragen sind oder auch (in der Mehrzahl) wiederholt bei UVP-Verfahren – nicht nur bei Verfahren der NÖ Landesregierung – als Gutachter beigezogen wurden.

4.3 Die Gutachten sind methodisch einwandfrei und entsprechen wiederum - sowohl formal als auch inhaltlich - den allgemeinen Standards für derartige Gutachten und sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen. Die beigezogenen Sachverständigen gehen in ihren Gutachten auf die ihnen gestellten Fragestellungen ausführlich ein. In den einzelnen Gutachten wurden die Prüfmethode und das Prüfergebnis beschrieben. Anhand dieser Beschreibung zeigt es sich, dass bei der fachlichen Beurteilung nach wissenschaftlichen Maßstäben vorgegangen wurde. Vor allem kann nachvollzogen werden, dass der sachverständigen Beurteilung die einschlägig relevanten, rechtlichen wie fachlichen Regelwerke und technischen Standards zugrunde gelegt wurden. Angesichts dessen erfüllen die Ausführungen der Sachverständigen die rechtlichen Anforderungen, die an ein Gutachten gestellt sind.

4.4 Auch inhaltlich sind die Gutachten schlüssig und nachvollziehbar. Ein Widerspruch zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen kann nicht erkannt werden.

4.5 Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH kann ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehendes Gutachten nur auf gleicher fachlicher Ebene durch ein gleichwertiges Gutachten oder durch fachlich fundierte Argumente tauglich bekämpft werden (VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195 ua.). Nur Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen können auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden (VwGH 20.10.2005, 2005/07/0108; 2.6.2005, 2004/07/0039; 16.12.2004, 2003/07/0175).

4.6 Die Gutachten sind inhaltlich schlüssig und nachvollziehbar und daher der Entscheidung zu Grunde zu legen.

5 Entscheidungsrelevante Sachverhalt

Der Entscheidung wird folgender, sich aus dem Ermittlungsverfahren ergebender, Sachverhalt zugrunde gelegt:

5.1 Die Antragstellerin beabsichtigt den zurzeit zweispurigen Bereich der B210 Badener Straße in der KG Tribuswinkel, in der Gemeinde Traiskirchen, vom Kreuzungsbereich mit der Haidhofstraße (bei Landesstraßen-km 19,195) bis zum Kreuzungsbereich mit der Neurißgasse (bei Landesstraßen-km 20,693) auf einen vierspurigen Querschnitt mit zwei Fahrspuren je Fahrtrichtung auszubauen.

5.2 Querschnitt: 20,6 m Kronenbreite (2 mal 8,25 m Fahrbahn, 1,60 m Mittelstreifen, je 1,25 m Außenstreifen), Verkehrsstärke (DTV): Ca 24.900 Kfz / 24h (Prognose 2030), ca 21.500 Kfz / 24h (Bestand 2025).

5.3 Der weitere Verlauf der B210, sowohl östlich, als auch westlich vom geplanten Baulos ist bereits vierspurig ausgebaut.

5.4 Das geplante Baulos liegt zur Gänze in der Gemeinde Traiskirchen, Katastralgemeinde Tribuswinkel und erstreckt sich über eine Länge von ca 1.500 m.

5.5 Das geplante Vorhaben liegt in einem Siedlungsgebiet (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E iSd Anh 2 UVP-G 2000).

5.6 Das Vorhaben liegt in einem Wasserschongebiet BN-4347, Schongebiet Außenzone Ostteil (schutzwürdiges Gebiet der Kategorie C iSd Anh 2 UVP-G 2000).

6 Parteiengehör/Stellungnahmen

6.1 Allgemeine Ausführungen

6.1.1 Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutz und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden sowie das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören (§ 3 Abs 7 UVP-G 2000).

6.1.2 Die Parteien sowie die Beteiligten des Verfahrens hatten die Möglichkeit, sich zu der Frage zu äußern, ob für das konkrete Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs 1 bis 3 UVP-G 2000 durch das Vorhaben verwirklicht wird.

6.2 Im Verfahren wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

6.2.1 Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom

18. April 2024

Der geplante 4-streifige Ausbau von km 19,195 bis km 20,693 der Landesstraße B210 in der KG Tribuswinkel liegt außerhalb wasserrechtlicher Schutzgebiete, eines Sanierungsprogramms, eines Grundwassersanierungsgebietes und eines wasserwirtschaftlichen Regionalprogramms, jedoch innerhalb der Außenzone Ostteil des Grundwasserschongebietes zum Schutz der Heilquellen in Baden und Bad Vöslau.

Das Schutzziel im Ostteil dieses Schongebietes sind tiefliegende Grundwasservorkommen, weshalb eine Bewilligungspflicht für Tiefbohrungen über 200 m Tiefe ab Geländeoberkante festgelegt wurde.

Der geplante Ausbau der Landesstraße reicht nur maximal einige Meter in den Untergrund stellt somit kein Gefährdungspotential für das Schutzgut Tiefengrundwasser dar und es bestehen daher bei Einhaltung der allgemeinen Reinhaltspflicht gemäß § 30 WRG keine prinzipiellen Bedenken gegen dieses Vorhaben.

6.2.2 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 18. April 2024

Die NÖ Umweltschutzbehörde schließt sich der Auffassung des Antragstellers an. Es kann durch die Umsetzung des angeführten Projektes kein Tatbestand gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G-2000 erkannt werden.

6.2.3 Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Baden vom 02. Juli 2024

Mit Schreiben vom 28.06.2024 wurde von Ihnen mitgeteilt, dass das Land Niederösterreich, vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, mit Schreiben vom 11. April 2024 beantragt hat, die Behörde wolle feststellen, ob für das Vorhaben „Landesstraße B210 Badener Straße 4-streifiger Ausbau von km 19,195 bis km 20,693“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Antrag wurde samt Beilagen mit Schreiben vom 17.04.2024 übermittelt.

Weiters wurden mit Ihrem Schreiben vom 28.06.2024 die von Ihnen eingeholten Sachverständigenbeurteilungen bzw. Stellungnahmen aus den diversen Fachbereichen zur Kenntnis gebracht und wurde dazu die Möglichkeit gegeben, zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens bis 12.07.2024 Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen wurden die folgenden Gutachten übermittelt:

-) Lärmschutztechnik – DI Gerhard Schindler vom 22. Mai 2024*
-) Luftreinhaltetechnik – DI Reinhard Ellinger vom 10. Juni 2024*
-) Wasserwirtschaft – DI Harald Weyermayr, MBA vom 24. Juni 2024*

sowie die Stellungnahmen

-) der NÖ Umweltschutzbehörde vom 18. April 2024 und

-) des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 18. April 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Baden teilt dazu mit, dass keine Bedenken gegen die übermittelten Gutachten bzw. Stellungnahmen bestehen.

6.2.4 Stellungnahme der NÖ Umweltschutzbehörde vom 04. Juli 2024

Die NÖ Umweltschutzbehörde nimmt unter Wahrung Ihrer Parteienrechte fristgerecht zum vorliegenden Antrag vom 11. April 2024 des Landes NÖ Stellung:

Aus Sicht der NÖ Umweltschutzbehörde erfüllt das geplante Vorhaben die Tatbestände lit. g) und i) iSd § 3 UVP-G 2000 iVm der Z 9 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

Die NÖ Umweltschutzbehörde schließt sich den Ausführungen von Herrn DI. Weyermayr (Gutachten Wasserwirtschaft) und der Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes an. Das Projektvorhaben liegt zwar innerhalb der Außenzone Ostteil des Grundwasserschongebietes zum Schutz der Heilquellen in Baden und Bad Vöslau. Das Schutzziel im Ostteil dieses Schongebietes sind tiefliegende Grundwasservorkommen, die durch Eingriffe wenige Meter in den Untergrund nicht gefährdet sind. Somit wurde durch die Einzelfallprüfung zu dieser Thematik eine UVP-Pflicht bezüglich lit. g. für die NÖ Umweltschutzbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen.

Bezüglich des Tatbestandes lit. i wurden ebenfalls Gutachten aus dem Fachbereich Lärm- Schallschutztechnik und Luftreinhaltung vorgelegt. Auch in diesem Fall schließt sich die NÖ Umweltschutzbehörde den Ausführungen der Gutachter an, dass keine relevanten Beeinträchtigungen der Schutzzwecke für die relevanten Schutzgüter vorliegen.

Somit wurde durch die Einzelfallprüfung auch zu diesen Themenbereichen eine UVP-Pflicht bezüglich lit. i. für die NÖ Umweltschutzbehörde nachvollziehbar ausgeschlossen.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Anbringen

§ 13. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen bei der Behörde schriftlich, mündlich oder telefonisch eingebracht werden. Rechtsmittel und Anbringen, die an eine Frist gebunden sind oder durch die der Lauf einer Frist bestimmt wird, sind schriftlich einzubringen. Erscheint die telefonische Einbringung eines Anbringens der Natur der Sache nach nicht tunlich, so kann die Behörde dem Einschreiter auftragen, es innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich einzubringen.

(2) Schriftliche Anbringen können der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

.....

7.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000

Begriffsbestimmungen

§ 2. [...]

(2) Vorhaben ist die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

[...]

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3. (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren

sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3 und § 12a anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, die Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren). Ausgenommen davon sind Vorhaben der Z 18 lit. a bis d und f des Anhanges 1.

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraussetzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 hat sich diese Prüfung darauf zu beschränken, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswir-

kungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien, soweit relevant, zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, vorhabensbedingte Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle und von Naturkatastrophen, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, Risiken für die menschliche Gesundheit),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender oder genehmigter Landnutzung, Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen einschließlich des Bodens, der Fläche, des Wassers und der biologischen Vielfalt des Gebietes und seines Untergrunds, Belastbarkeit der Natur, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der in Anhang 2 angeführten Gebiete),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, erwarteter Zeitpunkt des Eintretens, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen, Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden oder zu vermindern) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens.

Bei in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich. Bei Vorhaben der Z 18 lit. f, 19 lit. d, 19 lit. f und 21 lit. c des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter Fläche und Boden maßgeblich. Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2, 4 oder 4a unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Iden-

tifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen, im Fall einer Einzelfallprüfung ist hierfür Abs. 8 anzuwenden. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. In der Entscheidung sind nach Durchführung einer Einzelfallprüfung unter Verweis auf die in Abs. 5 angeführten und für das Vorhaben relevanten Kriterien die wesentlichen Gründe für die Entscheidung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist oder nicht, anzugeben. Bei Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist in der Entscheidung auf allfällige seitens des Projektwerbers/der Projektwerberin geplante projektintegrierte Aspekte oder Maßnahmen des Vorhabens, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden oder verhindert werden sollen, Bezug zu nehmen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Der Umweltschutzanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(8) Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde für die Zwecke einer Einzelfallprüfung Angaben zu folgenden Aspekten vorzulegen:

1. Beschreibung des Vorhabens:

a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, von Abbrucharbeiten,

b) Beschreibung des Vorhabensstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Vorhaben voraussichtlich beeinträchtigt werden,

2. Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt, wobei Schutzgüter, bei denen nachvollziehbar begründet werden kann, dass mit keiner nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen ist, nicht beschrieben werden müssen, sowie

3. Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unter Berücksichtigung aller vorliegenden Informationen, infolge der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung und der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 hat sich die Beschreibung auf die voraussichtliche wesentliche Beeinträchtigung des schützenswerten Lebensraums (Kategorie B des Anhanges 2) oder des Schutzzwecks, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, zu beziehen. Der

Projektwerber/die Projektwerberin kann hierbei verfügbare Ergebnisse anderer einschlägiger Bewertungen der Auswirkungen auf die Umwelt berücksichtigen. Der Projektwerber/die Projektwerberin kann darüber hinaus eine Beschreibung aller Aspekte des Vorhabens oder aller Maßnahmen zur Verfügung stellen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen.

(9) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(10) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a. (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

(Anm.: Abs 8 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 95/2013)

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
[...]			
Z 9	<p>a) Neubau von Schnellstraßen¹⁾ oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p> <p>b) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p>	<p>d) Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen¹⁾, wenn auf allen Rampen insgesamt eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu</p>	<p>g) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾ oder Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>h) Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen¹⁾, Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdi-</p>

	UVP	UVP im vereinfachten Verfahren	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<p>als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen;</p> <p>c) Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km;</p>	<p>erwarten ist;</p> <p>f) Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird;</p>	<p>ges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>i) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;</p> <p>Als Neubau im Sinn der lit. g bis i gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen, nicht jedoch die ausschließliche Spuraufweitung im Zuge von Kreuzungen; ausgenommen von lit. g bis i ist die Berührung von schutzwürdigen Gebieten ausschließlich durch Schutzbauten zur Beseitigung von Gefahrenbereichen oder durch auf Grund von Katastrophenfällen, durch die Niveaufreimachung von Eisenbahnkreuzungen oder durch Brückenneubauten bedingte</p>

	<i>UVP</i>	<i>UVP im vereinfachten Verfahren</i>	
	<i>Spalte 1</i>	<i>Spalte 2</i>	<i>Spalte 3</i>
			<i>Umlegungen von bestehenden Straßen.</i> <i>Bei lit. g und h ist § 3a Abs. 5 nicht anzuwenden.</i> <i>Von Z 9 sind Bundesstraßen (§ 23a) nicht erfasst.</i>
<i>[...]</i>			

¹⁾ Schnellstraßen gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Anhang 2

Einteilung der schutzwürdigen Gebiete in folgende Kategorien:

<i>Kategorie</i>	<i>schutzwürdiges Gebiet</i>	<i>1. Anwendungsbereich</i>
<i>A</i>	<i>besonderes Schutzgebiet</i>	<i>nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2009 S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU, ABl. Nr. L 158 S. 193, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark ¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs 2 des Übereinkommens zum Schutz</i>

Kategorie	schutzwürdiges Gebiet	1. Anwendungsbereich
		des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten
B	Alpinregion	Untergrenze der Alpinregion ist die Grenze des geschlossenen Baumbewuchses, dh. der Beginn der Kampfzone des Waldes (siehe § 2 ForstG 1975)
C	Wasserschutz- und Schongebiet	Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959
D	belastetes Gebiet (Luft)	gemäß § 3 Abs 8 festgelegte Gebiete
E	Siedlungsgebiet	<p>in oder nahe Siedlungsgebieten.</p> <p>Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:</p> <p>1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),</p> <p>2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibebckenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.</p>

¹⁾ Gebiete, die wegen ihrer charakteristischen Geländeformen oder ihrer Tier- und Pflanzenwelt überregionale Bedeutung haben.

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

8.1.1 Vorhabensgegenstand ist die Errichtung einer Landesstraße. Allenfalls einschlägig könnten damit die Tatbestände der Z 9 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein.

8.1.2 Zunächst ist jedoch abzugrenzen, ob es sich bei dem Vorhaben der Projektwerberin um eine Änderung oder eine Neuerrichtung handelt. Dabei hat eine umfassende Beurteilung des Zusammenhangs zwischen Bestand und neuem Projekt zu erfolgen (Baumgartner/Petek, UVP-G 95 f). IdZ relevant ist unter anderem, ob ein gemeinsamer Betreiber handelt, ob ein wirtschaftliches Gesamtkonzept vorliegt und ein gemeinsamer Betriebszweck vorliegt, wobei der klar deklarierte Wille der Projektwerberin zu berücksichtigen ist (vgl US 4.7.2002, 5B/2002/1-20 Ansfelden II).

Gemäß der Legaldefinition in Z 9 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 gilt als Neubau im Sinn der lit g bis i auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen.

Die Projektwerberin geht in diesem Sinn auch von einem Neubau aus.

Insofern ist aus Sicht der UVP-Behörde beim gegenständlichen Vorhaben antragsgemäß von einem Neuvorhaben im Sinn des § 3 UVP-G 2000 auszugehen.

8.1.3 Weiters ist zu prüfen, ob eine Schnellstraße oder eine sonstige Straße Gegenstand des Vorhabens ist. Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um eine „Schnellstraße“ iSd Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. Das Vorhaben ist nicht ausschließlich für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmt, da die Benutzung durch Radfahrer, Fuhrwerke und Fußgänger zugelassen sein soll. Gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens, auf das in Z 9 Anhang 1 zum UVP-G 2000 ausdrücklich Bezug genommen wird, liegt eine Schnellstraße nur dann vor, wenn die zu beurteilende Straße ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und das Halten und Parken auf den Fahrbahnen verboten ist (vgl insbesondere Schachinger, Können auch Landesstraßen Schnellstraßen sein?, ZVR 2010, 155; sowie das Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft vom 16.2.2011, 154). Da eben diese Voraussetzungen durch die antragsgegenständliche Straße nicht erfüllt werden, liegt keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens vor.

Damit handelt es sich zusammenfassend um einen Neubau einer „sonstigen Straße“.

8.2 Zum Tatbestand der Z 9 lit a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

8.2.1 Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau von Schnellstraßen oder ihrer Teilabschnitte, ausgenommen zusätzliche Anschlussstellen. Als Neubau gilt dabei auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

8.2.2 Beim geplanten Projekt handelt es sich - wie unter Punkt 8.1.4 dargestellt - um eine regionale Verbindung, die für alle Verkehrsteilnehmer zugänglich ist und somit nicht um eine Schnellstraße gemäß den Begriffsbestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die Straßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975.

Das Kriterium der Zulegung von zwei auf vier Fahrstreifen wird erfüllt.

Das Längenkriterium von 10 km wird nicht erfüllt (Länge ca. 1,50 km).

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.3 Zum Tatbestand der Z 9 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JD TV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist; als Neubau gilt auch die Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

Eine Zulegung von zwei auf vier oder mehr Fahrstreifen ist Gegenstand des Antrags.

Der Schwellwert von täglich mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen wird überschritten – die Prognose für das Jahr 2030 beträgt ca 24.900 Kraftfahrzeuge täglich. Der längenbezogene Schwellenwert von 10 km wird jedoch nicht erreicht, da das geplante Vorhaben nur eine bauliche Länge von ca. 1,5 km aufweist.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.4 Zum Tatbestand der Z 9 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt die Neuerrichtung einer zweiten Richtungsfahrbahn auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km.

Eine zweite Richtungsfahrbahn soll nicht errichtet werden.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.5 Zum Tatbestand der Z 9 lit d des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau zusätzlicher Anschlussstellen an Schnellstraßen, wenn auf allen Rampen insgesamt eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 8.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es um keine Schnellstraße iSd Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975. Die Errichtung einer Anschlussstelle ist nicht Gegenstand des Antrags.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.6 Zum Tatbestand der Z 9 lit e des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

Auf der neuen Straße ist zwar eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten, jedoch weist die neue Straße keine durchgehende Länge von mindestens 5 km auf.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.7 Zum Tatbestand der Z 9 lit f des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand bezieht sich auf Vorhaben der lit. a, b, c oder e, wenn das Längenkriterium der jeweiligen lit. nur gemeinsam mit daran unmittelbar angrenzenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr frei gegebenen Teilstücken erreicht wird.

In den letzten 10 Jahren ist keine Erweiterung bzw kein Neubau an der B210 in diesem Bereich erfolgt.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.8 Zum Tatbestand der Z 9 lit g des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung des Tatbestandes verlangt Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen oder den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien A oder C berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Bei der B210 Badener Straße km 19,195 bis km 20,693 handelt es sich in einem Teilabschnitt um einen Neubau sonstiger Straßen. Das geplante Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besonderes Schutzgebiet), jedoch in der Kategorie C (Wasserschutz-, bzw Wasserschongebiet nach §§ 34, 35, und 37 WRG 1959) zu liegen. Der Kfz-Schwellenwerte von 2.000 Kfz/24h wird ebenfalls überschritten (Prognose 2030: 24.900 Kfz/24h).

Der Vollständigkeitshalber sei hier erwähnt, dass bei der erstmaligen Antragstellung im Jahr 2020 ein Wasserschutzgebiet in unmittelbarer Nahelage zum Vorhaben kartiert wurde, welches zum Zeitpunkt der ersten Bescheiderlassung zu WST1-UF-90/001-2020 bereits erloschen war. Es ist jedoch im Jahr 2022 ein Wasserschongebiet BN-4347 (LGBl Nr 59/2022) verordnet worden, in deren „Außenzone Ostteil“ das Vorhaben zu liegen kommt.

Der Tatbestand der lit g ist daher erfüllt.

8.9 Zum Tatbestand der Z 9 lit h des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand verlangt zu seiner Verwirklichung Ausbaumaßnahmen sonstiger Art an Schnellstraßen, den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 500 m, jeweils wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorien B oder D berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 2.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

Das gegenständliche Projekt liegt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie B oder D, weshalb der Kfz-Schwellenwert nicht relevant ist.

Der Tatbestand ist daher nicht erfüllt.

8.10 Zum Tatbestand der Z 9 lit i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Die Erfüllung dieses Tatbestandes verlangt den Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte, wenn ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E berührt wird und eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt um den Neubau einer „sonstigen Straße“, womit der Tatbestand grundsätzlich angesprochen ist.

Das geplante Vorhaben berührt den Nahbereich eines Schutzgebietes der Kategorie E des Anhangs 2 zum UVP-G 2000.

Eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15.000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren ist zu erwarten.

Der Tatbestand ist daher erfüllt und ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

8.11 Zur Einzelfallprüfung

8.11.1 Im Rahmen der gegenständlichen Einzelfallprüfung Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 4 UVP-G 2000 hat die Behörde nach einer Grobprüfung zu entscheiden, ob zu

erwarten ist, dass bei Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet - im gegenständlichen Fall der Kategorien C und E - festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird.

8.11.2 Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung wurden die oben zitierte Sachverständigengutachten eingeholt.

Gemäß dem Sachverständigen für Lärmtechnik führt das Projekt aus schalltechnischer Sicht zu keinen relevanten Beeinträchtigungen des Schutzzwecks der berührten Schutzgebiete "E" und hinsichtlich des Wasserschutzgebietes sind schalltechnische Auswirkungen vollkommen irrelevant.

Im luftreinhalte-technischen Gutachten führt der Sachverständige aus, dass auf Basis der durchgeführten aktualisierten Istzustandsbeschreibung sowie der vergleichenden Emissionsanalyse und Immissionsprognose durch die Errichtung der L 210 keinesfalls mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Basierend auf Ergebnissen von Depositionsmessungen an der A5 sind auch keine relevanten Einträge in das Wasserschongebiet zu erwarten.

Gemäß dem Sachverständigen für Wasserwirtschaft ist hinsichtlich des Wasserschongebiets BN-4347 aufgrund der Lage zu den zu schützenden Heilquellen und der generellen Grundwasserströmungsrichtung bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens mit keinen nachteiligen Einflüssen zu rechnen.

8.11.3 Demgemäß ist durch die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke des schutzwürdigen Gebiets zu rechnen.

9 Beurteilungsmaßstab

Zum Beurteilungsmaßstab ist folgendes auszuführen:

Aufgabe der Einzelprüfung nach der UVP-Richtlinie kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu „rechnen“ ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten

bleibt den hierfür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten (US vom 10.11.2000, US 9/2000/9/23).

Nach der Judikatur kann Aufgabe der Einzelfallprüfung nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob tatsächlich erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Z. 1 UVP G 2000 eintreten, sondern ob mit derartigen Auswirkungen zu rechnen ist. Die Feststellung der Auswirkungen baut demnach auf Prognosen und Erwartungen auf (s. etwa US 1B/2001/2-28 vom 23. August 2001, US 1/2000/17-18 vom 23. Februar 2001).

Die Behörde hat im Fall einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs 2 UVPG 2000 nur zu klären, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (vgl. E 23. September 2009, 2007/03/0170; E 26. April 2011, 2008/03/0089; E 30. Juni 2006, 2005/04/0195). Wie derartige Auswirkungen zu beurteilen sind und ihnen entgegenzutreten ist, ist dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Insofern stellt die Einzelfallprüfung also nur eine Grobbeurteilung eines Vorhabens dar (vgl. E 21. Dezember 2011, 2006/04/0144; E 21. Dezember 2011, 2007/04/0112). Dies entspricht auch den Vorgaben des § 3 Abs 7 UVPG 2000, wonach sich die Behörde, dann, wenn sie eine Einzelfallprüfung durchzuführen hat, hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang auf eine Vorheriger Grobprüfung zu beschränken hat. (VwGH vom 19.12.2018, Ra 2016/06/0141).

10 Rechtliche Würdigung

10.1 Ein Vorhaben unterliegt nur dann der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn ein Tatbestand im Sinn des § 3 oder § 3a UVP-G 2000 iVm Anhang 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

10.2 Ergebnis dieser Prüfung war, dass durch das Vorhaben kein Tatbestand iSd Anhanges 1 zum UVP-G 2000 iVm § 3 oder § 3a UVP-G 2000 verwirklicht wird.

10.3 Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens war die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Traiskirchen, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 13, 2514 Traiskirchen
2. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

3. Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwarzstraße 50, 2500 Baden
4. Landeshauptfrau von NÖ, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
5. Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), zur Kenntnis, Radetzkystraße 2, Postfach 201, 1000 Wien

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. Fradinger-Gobec

